

Stellungnahme

Zum Entwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft & Energie zur Novelle des Wärme- planungsgesetzes vom 24.4.2026

Inhalt

Das Wichtigste in Kürze	3
1. Zu den vorgesehenen Änderungen im Referentenentwurf	4
1.1. Zur Privilegierung der dezentralen Wärmeversorgung in der Wärmeplanung (§ 22a Abs. 1 Satz 1 & Abs. 2 RefE)	4
1.2. Zu den Anhaltspunkten für die Eignung von Wärmenetzen (§ 22a Abs. 2 RefE)	5
1.3. Zur Anforderung der „Wirtschaftlichkeit“ von Prüfgebieten für die Versorgung mit grünem Methan (§ 22a Abs. 4 Satz 2 RefE)	5
2. Abschaffung unverhältnismäßiger & diskriminierender Anforderungen	6
2.1. Verbote für den Einsatz von nachhaltiger Biomasse streichen (§ 30 Abs. 2 & § 31 Abs. 2 WPG)	6
2.2. Wärmeversorgung mit grünem Methan erleichtern	8
2.2.1. Unverhältnismäßige Anforderung an die Ausweisung von Prüfgebieten für die Versorgung mit grünem Methan abbauen (§ 28 Abs. 2 WPG)	8
2.2.2. Abgleich von Bedarf und Potenzial innerhalb eines Bundeslandes streichen (§ 28 Abs. 5 Satz 2 WPG)	9
3. Differenzierung der zu erhebenden Informationen in der Bestandsanalyse	9
3.1. Differenzierung der Angaben zur Prozesswärme nach Temperaturniveau (Anlage 1 Nr. 4 WPG)	9
3.2. Erweiterung der Angaben zur Gasinfrastruktur um Angaben zur Einspeisung von grünen Gasen (Anlage 1 Nr. 8 RefE)	10
4. Weitere Anpassungen im WPG	11
4.1. Präzisierung bei der Definition von Holzbiomassen (§ 3 Nr. 15 e WPG)	11
4.2. Einstufung von biogenem Wasserstoff als erneuerbaren Energieträger (§ 3 Abs. 1 Nr. 8 & 15 WPG)	11

Das Wichtigste in Kürze

1. Auch im ländlichen Raum eignen sich sehr viele Kommunen für ein Wärmenetz. Denn auch hier ist die Bebauung oft so eng, um den wirtschaftlichen Betrieb kleiner Wärmenetze zu ermöglichen. Hinzu kommt, dass im ländlichen Raum häufig besonders günstige Voraussetzungen für die Nutzung erneuerbarer Wärmequellen bestehen. Wir sehen in der derzeitigen Ausgestaltung des § 22a der RefE jedoch die Gefahr, dass das **vereinfachte Verfahren zu einer systematischen Unterschätzung der Potenziale leitungsgebundener Wärmeversorgung im ländlichen Raum führt**. Denn die kleine Wärmeplanung bevorzugt systematisch die dezentrale Wärmeversorgung, da diese als grundsätzliche Beplanung vorgeschrieben ist (§ 22a Abs. 1 Satz 1 RefE) und Kommunen nur optional prüfen können, inwiefern sich ein Gebiet für ein Wärmenetz eignet. **Kommunen sollten deshalb verpflichtet werden:**

- (i) **Zu prüfen**, ob die in § 22a Absatz 2 festgelegten Kriterien für die Eignung eines Wärme-
netzgebiets erfüllt sind und
- (ii) Im Fall eines positiven Prüfergebnisses – diese als „**Prüfgebiet Wärmenetz**“ auszuweisen

2. Die bestehende Begrenzung des Einsatzes von Biomasse in Wärmenetzen von > 50km sollte mit der laufenden Novelle des WPG gestrichen werden (§ 30 Abs. 2 & § 31 Abs. 2 WPG). Der Wärmesektor weist eine große Heterogenität auf und sowohl der Bedarf der Verbraucher sowie die Potenziale klimaneutraler Wärme können von Kommune zu Kommune stark variieren. Den Entscheidern vor Ort sollte deshalb eine möglichst große wirtschaftliche und technische Freiheit zur Defossilisierung ihrer Wärmeversorgung gegeben werden.

3. Die Ausweisung von Gebieten, welche für die Versorgung mit grünem Methan geeignet sind, sollte erleichtert werden. Dazu sind zum einen unverhältnismäßige und diskriminierende Anforderungen zu streichen (§ 28 Abs. 2 WPG). Zum anderen sollte die im Referentenentwurf vorgesehene Anforderung, dass die „Wirtschaftlichkeit“ einer Versorgung mit grünem Methan nachgewiesen werden müsse, gestrichen oder zumindest mit nicht-diskriminierenden und verhältnismäßigen Anforderungen konkretisiert werden (§ 22a Abs. 4 Satz 2 RefE).

1. Zu den vorgesehenen Änderungen im Referentenentwurf

1.1. Zur Privilegierung der dezentralen Wärmeversorgung in der Wärmeplanung (§ 22a Abs. 1 Satz 1 & Abs. 2 RefE)

Auf S. 1 des RefE findet sich die Aussage: „Insbesondere in kleinen, eher ländlich geprägten Kommunen ist eine leitungsgebundene Wärmeversorgung über ein Wärme- oder ein Wasserstoffnetz eher selten zu erwarten.“

Dieser Aussage möchten wir – in Bezug auf Wärmenetze - vehement widersprechen. **Auch im ländlichen Raum ist die Bebauung oft dicht genug, um den wirtschaftlichen Betrieb kleiner Wärmenetze zu ermöglichen.** Dörfliche Ortskerne mit historisch gewachsener, kompakter Bebauung, Siedlungsgebiete mit Mehrfamilienhäusern sowie Gemeindegebiete mit öffentlichen Liegenschaften wie Schulen, Rathäusern oder Sportstätten bieten oft hinreichende Wärmebedarfsdichten, die eine leitungsgebundene Wärmeversorgung wirtschaftlich tragfähig machen können.

Hinzu kommt, dass im ländlichen Raum häufig besonders günstige Voraussetzungen für die Nutzung erneuerbarer Wärmequellen bestehen: Holz aus der Forstwirtschaft und Landschaftspflege sowie landwirtschaftliche Biogasanlagen, aber auch Solarthermie und Geothermie sind vielerorts vorhanden und könnten über Wärmenetze wirtschaftlich erschlossen werden.

Die Kommunale Wärmeplanung hat eine hohe Bedeutung insbesondere für die Errichtung von Nahwärmenetzen auf Basis von Holz oder Biogas. Laut Praxisberichten konnten viele bestehende Nahwärmenetze nur errichtet werden, weil die Kommune sich aktiv an Planung und Organisation beteiligte.

Wir sehen in der derzeitigen Ausgestaltung des § 22a der RefE die Gefahr, dass das **vereinfachte Verfahren zu einer systematischen Unterschätzung der Potenziale leitungsgebundener Wärmeversorgung im ländlichen Raum führt.** Denn die kleine Wärmeplanung bevorzugt systematisch die dezentrale Wärmeversorgung, da diese als grundsätzliche Beplanung vorgeschrieben ist (§ 22a Abs. 1 Satz 1 RefE) und Kommunen nur optional prüfen können, inwiefern sich ein Gebiet für ein Wärmenetz eignet.

Praxisberichte zeigen, dass viele der Ingenieurbüros, die Wärmeplanungen vornehmen, nicht mit dem Thema der Bioenergie-Nahwärmenetze vertraut sind und diese Wärmeversorgungsoption deshalb auch oft nicht angemessen berücksichtigt wird. Es sollte deshalb unbedingt daran festgehalten werden, dass sich diese Büros mit dem Thema beschäftigen müssen.

Vorschlag

Eine derartige systematische Diskriminierung leitungsgebundener Wärmeversorgung sollte aus Gründen eines fairen Wettbewerbs zwischen den verschiedenen Wärmeversorgungsoptionen nicht erfolgen. Kommen sollten deshalb verpflichtet werden:

- (i) **Zu prüfen**, ob die in § 22a Absatz 2 festgelegten Kriterien für die Eignung eines Wärmenetzgebiets erfüllt sind und
- (ii) Im Fall eines positiven Prüfergebnisses – diese als **„Prüfgebiet Wärmenetz“** auszuweisen

1.2. Zu den Anhaltspunkten für die Eignung von Wärmenetzen (§ 22a Abs. 2 RefE)

Die in § 22a Absatz 2 Nummer 3 RefE genannten Anhaltspunkte für Potenziale erneuerbarer Wärme oder Abwärme, die über ein Wärmenetz nutzbar gemacht werden können, sollten in einer praxistauglichen, leicht anwendbaren Kriterienliste konkretisiert werden. Es wäre unrealistisch anzunehmen, dass kleine Kommunen, die bereits mit einer vollständigen Wärmeplanung überfordert wären, diese Anhaltspunkte eigenständig erkennen und bewerten können – zumal das Fehlen einer systematischen Potenzialanalyse die Einschätzung zusätzlich erschwert.

Vorschlag

Wir empfehlen daher, eine solche Liste verbindlich einzuführen und sie regelmäßig auf Basis aktueller wissenschaftlicher und praxisbezogener Erkenntnisse fortzuschreiben, etwa durch das Kompetenzzentrum Wärmewende (KWW) der dena.

1.3. Zur Anforderung der „Wirtschaftlichkeit“ von Prüfgebieten für die Versorgung mit grünem Methan (§ 22a Abs. 4 Satz 2 RefE)

Grundsätzlich sollte die Ausweisung von Gebieten als geeignet für die Versorgung mit grünem Methan erleichtert werden. Dazu sind unverhältnismäßige und diskriminierende Anforderungen zu streichen. Dies beinhaltet bspw. § 28 Absatz 2 WPG (siehe unten, Abschnitt 2.2.). Es ist zu begrüßen, dass zumindest in der „kleinen“ Wärmeplanung von diesen Kriterien abgewichen werden kann.

Allerdings findet sich auch hier eine **diskriminierende Anforderung**. Nach § 22a Abs. 4 Satz 2 RefE dürfen Teilgebiete nur dann als „Prüfgebiet Netz für die Versorgung mit grünem Methan“ ausgewiesen werden, wenn die planungsverantwortliche Stelle prognostiziert und begründet, dass eine leitungsgesundene Wärmeversorgung mit grünem Methan „wirtschaftlich“ ist. Eine analoge Anforderung findet sich weder für die Ausweisung von Gebieten für die dezentrale Wärmeversorgung noch für die Ausweisung von Wärmenetzgebieten.

Zudem werden **keine konkreten Vorgaben** gemacht, wie der Nachweis der „Wirtschaftlichkeit“ erbracht werden kann. Speziell wird nicht klar definiert, ob die Versorgung mit grünem Methan wirtschaftlicher als die Versorgung mit Erdgas sein muss oder wirtschaftlicher als die Versorgung mit anderen erneuerbaren Heizungsoptionen (Wärmepumpen, erneuerbare Fernwärme etc.) und welche Kostenpunkte genau in den Nachweis einzubeziehen sind. Es ist zu befürchten, dass die volks- und betriebswirtschaftlichen Vorteile einer Wärmeversorgung mit grünem Methan nicht einbezogen werden können, weil z.B. nicht berücksichtigt wird, dass alternative Heizsysteme teilweise gefördert werden, der Einsatz von grünem Methan aber nicht. Zudem benötigen einige Technologien ggf. Investitionen in eine Gebäudesanierung, was bei der Wärmeversorgung mit grünem Methan wiederum nicht der Fall ist.

Vorschlag

Der geforderte **Nachweis der „Wirtschaftlichkeit“** sollte gestrichen werden.

2. Abschaffung unverhältnismäßiger & diskriminierender Anforderungen

Der Koalitionsvertrag der Bundesregierung nennt explizit die wichtige Bedeutung der Bioenergie für die erneuerbare Wärmeversorgung und betont, dass die Bundesregierung „alle Potenziale der Erneuerbaren Energien nutzen“ will. Zudem benennt der Koalitionsvertrag die Ziele „Bezahlbarkeit, Technologieoffenheit, Versorgungssicherheit und Klimaschutz“ für die Modernisierung der Wärmeversorgung. Im Zuge der laufenden WPG-Novelle sollten deshalb unbedingt bestehende unverhältnismäßige und diskriminierenden Anforderungen abgeschafft werden, die die Nutzung von Holz, Biomethan und Biogas unnötigerweise einschränken und den Zielen und Vereinbarungen des Koalitionsvertrages widersprechen. Die wichtigsten Aspekte werden im Folgenden genannt.

2.1. Verbote für den Einsatz von nachhaltiger Biomasse streichen (§ 30 Abs. 2 & § 31 Abs. 2 WPG)

Das WPG verbietet für das Zieljahr 2045 den Einsatz von mehr als 15 Prozent nachhaltiger Biomasse in Wärmenetzen mit einer Leitungslänge von mehr als 50 Kilometern (§ 31 Abs. 2 WPG). Für neue Wärmenetze mit einer Leitungslänge über 50 Kilometern gilt sogar sofort ein Verbot des Einsatzes von mehr als 25 Prozent nachhaltiger Biomasse (§ 30 Abs. 2 WPG).

Die Bioenergieverbände lehnen diese pauschalen ordnungsrechtlichen Beschränkungen für den Einsatz von nachhaltiger Biomasse in Wärmenetzen aus mehreren Gründen ab.

Erstens: Der Wärmesektor weist eine große Heterogenität auf und sowohl der Bedarf der Verbraucher sowie die Potenziale klimaneutraler Wärme können von Kommune zu Kommune stark variieren. Angesichts der ambitionierten Herausforderungen, die mit der Aufgabe der Defossilisierung der Sektoren Gebäude und Industrie einhergehen, sowie der bundesweit unterschiedlichen Herausforderungen und Lösungsmöglichkeiten, sollte den **Entscheidern vor Ort eine möglichst große wirtschaftliche und technische Freiheit zur Defossilisierung ihrer Wärmeversorgung** gegeben werden.

Dies gilt auch für die Nutzung von Bioenergieträgern in Wärmenetzen. So gibt es z.B. Kommunen in waldreichen Regionen, die vor Ort über große dauerhaft nachhaltig verfügbare Holzmengen verfügen, während es in waldarmen Regionen auch sein kann, dass diese unterhalb der vorgesehenen Anteile vor Ort nicht verfügbar sind oder eben über andere nachhaltige Biomassequellen (Agroforstsystem, Energieholzanbau, Aufwuchs von Biodiversitätsflächen oder vernässten Moorböden) verfügt. D.h. letztlich obliegt es der Abschätzung der kommunalen Entscheider vor Ort zu bewerten, ob die nötigen Biomasseressourcen dauerhaft nachhaltig zu mobilisieren sind und welche regionalen Flächen- und Biomasseentwicklungen zu erwarten sind. Zeichnet sich ab, dass das zweifelhaft ist, so sollte erst dann von einer Entscheidung zugunsten von hohen Anteilen von Bioenergieträgern prinzipiell abgesehen werden. Dieser Mechanismus funktioniert unabhängig von der Länge des Wärmenetzes und unabhängig davon, wie hoch der Bioenergieanteil im Energieträgermix eines Netzes ist.

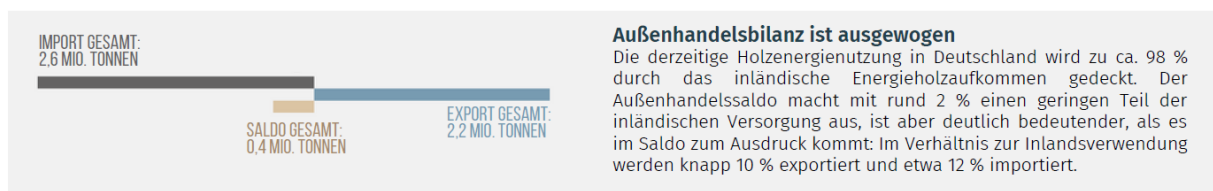
Die Vorgaben zur Wärmeplanung und den daraus resultierenden Maßnahmenvorschlägen sowie die ordnungsrechtlichen Vorgaben an die Transformation von Wärmenetzen müssen deshalb technologieneutral ausgestaltet werden und dürfen keine erneuerbare Wärmequelle einseitig begrenzen. Insofern die kommunalen Entscheider auf Basis bestimmter politischer Präferenzen eine „Bevorzugung“ oder einen Ausschluss bestimmter Technologien treffen wollen, sollten sie dies selbst entscheiden

und nicht von Entscheidungen auf Bundesebene, die die lokalen Gegebenheiten nicht berücksichtigt, vorgegeben bekommen.

Zweitens: Eine Begrenzung des Biomasseeinsatzes ist nicht notwendig, um die Nachhaltigkeit der Biomassenutzung zu gewährleisten.

Ein Wärmenetzbetreiber investiert nur dann in z.B. ein Holzheizwerk, wenn er sicher ist, die nötigen nachhaltigen Bioenergieträger auch dauerhaft nutzen zu können. Deshalb spricht wenig dafür, dass die selbstständige Entscheidungsmöglichkeit der Betreiber, welche Anteile an nachhaltigen Bioenergieträgern genutzt werden, zu einer Überausschöpfung der nachhaltigen Biomassepotenziale führen wird. Vielmehr ist davon auszugehen, dass eine sich abzeichnende Verknappung von nachhaltigen Bioenergieträgern bereits so frühzeitig zu entsprechend steigenden Preisen führen wird, die einen weiteren Zubau stark begrenzen werden. Dort wo die Verhältnisse lokal anders sind, können aber gleichwohl weiterhin verantwortbare Entscheidungen zugunsten der Nutzung lokal anfallender und nachhaltig verfügbarer Bioenergieträger fallen, ohne dass die Versorgung anderer Nutzer gefährdet würde, da viele Bioenergieträger (z.B. Waldrestholz oder Landschaftspflegeholz) nicht über größere Distanzen wirtschaftlich transportiert werden können. Durch Nachhaltigkeitszertifizierungen wie für die RED III oder PEFC und FSC wird zudem sichergestellt, dass regional gewonnenes Holz aus nachhaltigen Quellen stammt. Durch den anstehenden Waldumbau hin zu mehr Laubholz werden auf absehbare Zeit enorme Mengen an Energieholz zur Verfügung stehen, welche aufgrund seiner Beschaffenheit nicht für die stoffliche Verwertung geeignet ist.

Die von manchen Akteuren geschürte Angst vor importierten nicht nachhaltigen Biomassen ist ebenfalls unbegründet, wenn man die Statistiken über die Herkunft der energetisch genutzten Holzsortimente betrachtet. Die derzeitige Holzenergienutzung in Deutschland wird zu ca. 98 Prozent durch das inländische Energieholzaufkommen gedeckt. Der daraus resultierende Außenhandelssaldo macht mit rund 2 Prozent einen geringen Teil der inländischen Versorgung aus.¹



Quelle: Umweltbundesamt (12/2022): Aktuelle Nutzung und Förderung der Holzenergie

Drittens: Wenn Netzbetreiber mit einem hohen Bioenergieanteil dazu gezwungen werden andere erneuerbare Energien hinzuzubauen, um ihren Biomasseanteil auf das maximal zulässige Niveau zu senken, wird dies zu **erheblichen Mehrkosten** führen, z.B. für die Investition in neue Erzeugungsanlagen und deren Integration in das bestehende Netz sowie ggf. für die höheren spezifischen Kosten der Biomasseanlage, wenn diese ihre Wärmeproduktion zurückfahren muss. Diese Mehrkosten müssen an die Endkunden weitergereicht werden, was ggf. zu **erheblichen Preissteigerungen** führen kann.

Viertens: Wenn Netzbetreiber dazu gezwungen werden, den Bioenergieanteil niedrig zu halten, wird das in vielen Fällen dazu führen, dass die Möglichkeiten zum **Einsatz fossiler Energieträger solange wie möglich maximal ausgereizt werden.**

¹ Quelle: [Umweltbundesamt \(2022\), Aktuelle Nutzung und Förderung der Holzenergie](#)

Vorschlag

Die **ordnungsrechtlichen Begrenzungen** für den Einsatz nachhaltiger Biomasse in Wärmenetzen sind **ersatzlos zu streichen**, sowohl für neue Wärmenetze (§ 30 Abs. 2 WPG) als auch für das Zieljahr 2045 (§ 31 Abs. 2 WPG).

2.2. Wärmeversorgung mit grünem Methan erleichtern

2.2.1. Unverhältnismäßige Anforderung an die Ausweisung von Prüfgebieten für die Versorgung mit grünem Methan abbauen (§ 28 Abs. 2 WPG)

Gemäß § 28 Abs. 2 WPG dürfen Grundstücke nur dann als für die Versorgung mit grünem Methan (Biomethan, methanisierter grüner Wasserstoff) geeignet ausgewiesen werden, wenn:

- entweder die Versorgung mit grünem Methan in Übereinstimmung mit den Netzentwicklungsentwicklungsplänen der Fernleitungsnetzbetreiber und den Planungen der Betreiber vorgelagerter Gasnetze steht oder
- der Betreiber des Gasverteilernetzes darlegt, wie ausreichend grünes Methan produziert und gespeichert werden kann.

Die Bioenergieverbände sehen diese Regelung sehr kritisch.

Erstens: Der Einsatz von grünem Methan wird hier systematisch ggü. anderen Versorgungsoptionen benachteiligt. Weder die Ausweisung von Wärmenetzgebieten noch die Ausweisung von Wasserstoffnetzprüfgebieten wird (in der regulären Wärmeplanung) mit derart scharfen Anforderungen verknüpft. Dabei ist das Potenzial zur Defossilisierung von Gasnetzen mit grünem Methan auf absehbarer Zeit deutlich größer als das Potenzial zur Defossilisierung mittels Wasserstoff.

Zweitens: Die kommunale Wärmeplanung sollte die Basis der Gasnetzplanung sein, nicht umgekehrt. Die Ausweisung von Prüfgebieten für die Versorgung mit grünem Methan von den Planungen der Gasnetzbetreiber abhängig zu machen, kehrt die Zuständigkeiten um. Gasnetzbetreiber sollten Planungen, wie ihre Infrastruktur zu entwickeln ist, von dem prognostizierten Gasverbrauch der Kommunen abhängig machen, nicht andersherum. Für die geplanten Gasverteilernetzentwicklungspläne, die mit der laufenden Novelle des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) eingeführt werden sollen (§ 16 KabE EnWG-Novelle), gilt deshalb explizit die Vorgabe, sich an jeweiligen kommunalen Wärmeplanungen zu orientieren.

Drittens: Mit dem Gebäudemodernisierungsgesetz (GMG) sollen die Möglichkeiten erweitert werden, grüne Gase als gleichwertige Alternative neben anderen Heizungsoptionen nutzen zu können. Zu harte Anforderungen an die Ausweisungen von Prüfgebieten für grünes Methan konterkarieren diesen Ansatz, speziell wenn für das günstigere Gas in Form von grünem Methan härtere Anforderungen gestellt werden als an Prüfgebiete für Wasserstoff.

Vorschlag

§ 28 Abs. 2 sollte ersatzlos gestrichen werden.

2.2.2. Abgleich von Bedarf und Potenzial innerhalb eines Bundeslandes streichen (§ 28 Abs. 5 Satz 2 WPG)

Gemäß § 28 Abs. 5 WPG müssen die planungsverantwortlichen Stellen an die nach dem Landesrecht zuständigen Stellen den Bedarf an grünem Methan für die jeweiligen Kommunen melden. Wenn die Summe des gemeldeten Bedarfs das Potenzial des jeweiligen Bundeslandes „erheblich“ übersteigt, müssen die planungsverantwortlichen Stellen in dem Bundesland dies bei der Fortschreibung von Wärmeplänen berücksichtigen. Darüber hinaus darf gemäß § 28 Abs. 5 Satz 2 die Biogaserzeugung von Anlagen, deren Gas zum jeweiligen Zeitpunkt verstromt wird, nicht als Methanpotenzial gewertet werden.

Die Bioenergieverbände lehnen diese Regelung aus mehreren Gründen ab.

Erstens: Auch hier findet eine **ungerechtfertigte Schlechterstellung** des Heizens mit grünem Methan gegenüber dem Heizen mit Wasserstoff statt: Die Ausweisung einer Eignung für grünes Methan bedarf einer Rückkopplung mit den Plänen der Gasnetzbetreiber bzw. dem Nachweis einer Verfügbarkeit; die Ausweisung einer Eignung für Wasserstoff erfordert dies nicht.

Zweitens: In ihrer jetzigen Ausgestaltung scheint die Regelung **nicht praktikabel** zu sein. Es bestehen keine allgemein anerkannten bundeslandscharfen Potenzialanalysen für grünes Methan.

Drittens: Die Vorgabe eines Abgleichs von Bedarf und Potenzialen innerhalb eines Bundeslandes suggeriert, dass die Versorgung eines Bundeslandes mit Energieträgern aus einem anderen Bundesland nicht sinnvoll oder politisch erwünscht sei. Das ist weder volkswirtschaftlich sinnvoll noch realistisch. In Bezug auf Strom wird ein europaweiter Ausgleich, bei Wasserstoff sogar eine weltweite Versorgung angenommen. Insofern es einen Abgleich von Bedarf und Potenzial gibt, dann muss dieser zumindest **auf Bundesebene** stattfinden.

Viertens: Insofern ein Potenzial an grünem Methan definiert wird, sollte unbedingt **die Option berücksichtigt werden, bestehende Vor-Ort-Verstromungsanlagen auf die Biomethanerzeugung umzurüsten**. Hier liegt das größte, günstigste und am schnellsten erschließbare Potenzial zur Mobilisierung von grünem Methan.

Vorschlag

Angesichts der vielen Schwächen, speziell bei der Definition eines angemessenen Gesamtpotenzials, sollte die Regelung **ersatzlos gestrichen** werden oder zumindest wie oben beschrieben angepasst werden.

3. Differenzierung der zu erhebenden Informationen in der Bestandsanalyse

3.1. Differenzierung der Angaben zur Prozesswärme nach Temperaturniveau (Anlage 1 Nr. 4 WPG)

Die von industriellen Verbrauchern benötigte Prozesswärme unterscheidet sich stark hinsichtlich des jeweils benötigten Temperaturniveaus. Während beispielsweise für die Lebensmittel-, Papierindustrie oder das Druckgewerbe ein Niveau von 100 bis zu 500 Grad ausreicht, wird in der chemischen Industrie,

dem Maschinenbau und der Fahrzeugproduktion in weiten Teilen ein Niveau von 500 bis 1.000 Grad und darüber hinaus benötigt. Die in der Glas- und Metallerzeugung benötigte Prozesswärme liegt sogar in weiten Teilen über 1.000 Grad.

Analog dazu erreichen Technologien zur Erzeugung von klimaneutraler Wärme sehr unterschiedliche Temperaturniveaus. Der nach Temperatur unterschiedlich strukturierte Wärmebedarf in der industriellen Prozesswärme führt deshalb zu unterschiedlichen Anforderungen an Wärmeerzeugungstechnologien und entsprechender Infrastruktur in den jeweiligen Kommunen.

Vorschlag

Um diese Bedarfe in der Wärmeplanung angemessen abbilden zu können, sollte nicht nur die Menge der benötigten industriellen Prozesswärme erhoben, sondern diese auch nach verschiedenen Temperaturniveaus untergliedert werden. Anlage 1 Nr. 4 WPG sollte zu diesem Zwecke wie folgt ergänzt werden:

„4. Im Fall von industriellen, gewerblichen oder sonstigen Unternehmen, die Wärme in ihren Prozessen einsetzen: liegenschaftsbezogene Informationen und Daten, und zwar mindestens

a) zum jährlichen Prozesswärmeverbrauch der letzten drei Jahre in Gigawattstunden pro Jahr aufgeteilt in die Kategorien bis einschließlich 100 Grad Celsius, 101-500 Grad Celsius, 501-1.000 Grad Celsius und über 1.000 Grad Celsius.

3.2. Erweiterung der Angaben zur Gasinfrastruktur um Angaben zur Einspeisung von grünen Gasen (Anlage 1 Nr. 8 RefE)

Die Wärmeplanung sollte nicht nur Angaben zu Gasinfrastruktur und Gasverbrauch enthalten, sondern auch Angaben zur Infrastruktur für die Einspeisung von Biomethan ins Gasnetz bzw. die eingespeisten Biomethanmengen. Diese Daten können Gasnetzbetreiber, Anlagenprojektierer und Kommunen dabei unterstützen, geeignete Standorte für Biomethaneinspeisepunkte und Biogasaufbereitungsanlagen zu identifizieren.

Vorschlag

Anlage 1 Nr. 8 RefE (bisher Anlage 1 Nr. 6 WPG) wird wie folgt ergänzt:

„8. Daten zu bereits bestehenden, konkret geplanten oder bereits genehmigten Gasnetzen, insbesondere

a) zur Art, d.h. fossiles Methan, grünes Methan oder Wasserstoff,

[...]

c) zur gesamten Gasnachfrage und der Einspeisung von grünem Methan nach Druckebene in Kilowattstunden, sowohl jährlich als auch im Jahresgang,

[...],

f) zur Gesamtanzahl der Anschlüsse sowie der Einspeisepunkte für grünes Methan nach Druckebenen;“

4. Weitere Anpassungen im WPG

4.1. Präzisierung bei der Definition von Holzbiomassen (§ 3 Nr. 15 e WPG)

Es herrscht Unklarheit bei der Definition von Holzbiomassen, speziell in Bezug auf den Einschub „der Altholzkategorien“ hinter dem Wort „Industrieholz“. Zum einen ist unklar, auf welche der vorgenannten Holzsortimente sich der Begriff bezieht. Zum anderen ist unverständlich, was das in der Kombination jeweils bedeuten würde: Industrieholz ist in der Forstwirtschaft beim Holzeinschlag und bei Durchforstungen anfallendes Waldholz oberhalb der Derbholzgrenze, welches von der Qualität her nicht als sägefähig eingestuft wird, aber auch kein Waldrestholz ist, und das direkt in verschiedene Holzindustrien geht oder für die energetische Nutzung zur Verfügung steht.

Vorschlag

In § 3 Nr. 15 e WPG werden hinter dem Wort „Industrieholz“ die Wörter „der Altholzkategorien I, II und III“ gestrichen.

4.2. Einstufung von biogenem Wasserstoff als erneuerbaren Energieträger (§ 3 Abs. 1 Nr. 8 & 15 WPG)

In § 3 Abs. 1 Nr. 8 WPG wird biogener Wasserstoff, der z.B. mittels Biomassepyrolyse oder Biogasdampfreformierung hergestellt wird, als „orangener“ Wasserstoff eingestuft und dementsprechend nicht in der Liste der Erneuerbaren Energien in Nr. 15 aufgeführt. Damit gelten entsprechend nicht die Anforderungen an Bioenergieträger (§ 3 Abs. 1 Nr. 15 e), sondern die Anforderungen an Wasserstoff, der z.B. durch mit dem Strom aus Abfallverbrennungsanlagen erzeugt wird (§ 3 Abs. 3). Dies ist nicht sachgerecht, da es sich bei biogenem Wasserstoff um einen biogenen Energieträger handelt, sowie eine nicht gerechtfertigte Schlechterstellung von Wasserstoff, der aus Biomasse hergestellt wird, gegenüber Wasserstoff, der aus Wind- und Solarstrom hergestellt wird.

Vorschlag

Biogener Wasserstoff wird explizit als erneuerbarer Energieträger eingestuft, für den die Anforderungen an Biomasse gelten und nicht die Anforderungen an orangenen Wasserstoff (Änderung von § 3 Abs. 1 Nr. 8 & 15).

Kontakt

Hauptstadtbüro Bioenergie

Sandra Rostek
Leiterin
Tel.: 030-2758179-15
Email: rostek@bioenergie.de

Dr. Guido Ehrhardt
Referatsleiter Politik des Fachverband Biogas e.V. (FvB)
Tel.: 030-2758179-16
Email: guido.ehrhardt@biogas.org

Malte Trumpa
Referent für Holzenergie des Fachverband Holzenergie (FVH)
Tel.: 030-2758179-20
Email: trumpa@bioenergie.de